

14/SN-161/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.360/4-4/92

An das  
 Präsidium  
 des Nationalrates

in Wien

27. Mai 1992

1010 Wien, den  
 Stubenring 1  
 DVR: 0017001  
 Telefon: (0222) 711 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 Telefax 7137995 oder 7139311  
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
 Auskunft: Scheer  
 Klappe: 6249 DW

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Wehrgesetz 1990 geändert wird.

Schrift GESETZENTWURF
St. GF GE/19 P2
Datum: 1. JUNI 1992
Verteilt 03. Juni 1992 Bo

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich, als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

i.V. H i r m k e

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:  
*Hirnke*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.360/4-4/92

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung

in Wien

1010 Wien, den **27. Mai 1992**  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft: Scheer  
Klappe: 6249 DW

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Wehrgesetz 1990 geändert wird.**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 21. April 1992, GZ. 10.041/411-1.14/92, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, wie folgt Stellung:

**Zu Z. 13:**

Die im Entwurf vorgesehene Auskunftsverpflichtung des Hauptverbandes und der Sozialversicherungsträger, wonach der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen bekanntzugeben ist, ist nicht zweckmäßig.

Die Sozialversicherung führt keine aktuellen Register von Versichertenadressen. Kontaktadresse der Sozialversicherungsträger für allfällige Rückfragen ist der Dienstgeber, nicht aber der Versicherte selbst.

Beim Hauptverband sind die Adressen des Versicherten grundsätzlich nicht gespeichert. Eine Anfrage der Heeresdienststellen im gegebenen Zusammenhang könnte durch den Hauptverband nur durch die Bekanntgabe eines allfälligen zuständigen Sozialversiche-

- 2 -

rungsträgers erfüllt werden. Aber auch bei den Sozialversicherungsträgern werden die aufgrund der Meldungen der Dienstgeber vorhandenen Adressen der Versicherten nicht aktualisiert.

Es wäre somit in vielen Fällen möglich, daß trotz eines beträchtlichen Verwaltungsaufwandes eine falsche Adresse des Versicherten bekanntgegeben wird.

Allerdings wäre es überlegenswert, in § 20 des Wehrgesetzes den Hauptverband und die Sozialversicherungsträger nicht zur Bekanntgabe der Adressen oder Aufenthaltsorte von Versicherten, sondern zur Bekanntgabe von Versicherungsverhältnissen (Versicherungszeiten) der Versicherten zu verpflichten, da gemäß § 4 Zustellgesetz auch der Arbeitsplatz des Empfängers eine Abgabestelle im Sinne des Zustellrechtes ist und im Falle eines Pensionsbezuges beim zuständigen Pensionsversicherungsträger die Adressen oder nähere Angaben zum Aufenthaltsort der Versicherten vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang wird weiters darauf hingewiesen, daß nicht jede Berufstätigkeit sozialversicherungspflichtig ist.

So sind Erwerbstätigkeiten, die auf der Basis von Werkverträgen ohne überwiegende persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auftraggeber ausgeübt werden, mangels Versicherungspflicht in der Datei des Hauptverbandes nicht verzeichnet (z.B. Aushilfsarbeiter, Filmkomparsen usw.).

Zudem sind in der Datei des Hauptverbandes vor allem pensionsversicherungsrechtlich relevante Versicherungszeiten gespeichert. Es sind daher Daten, die nur für die Durchführung der Kranken- oder Unfallversicherung relevant sind, nicht immer gespeichert. Demgemäß sind z.B. Versicherungszeiten von Perso-

nen, die von der Versicherung ausgenommen sind (vgl. § 5 ASVG z.B. geringfügig Beschäftigte), nicht verzeichnet.

Weiters wäre die Auskunftserteilung aus datenschutzrechtlichen Gründen nur dann möglich, wenn sowohl der angefragte Name als auch das Geburtsdatum der gesuchten Person exakt mit den beim Hauptverband verzeichneten Daten übereinstimmt. Die Praxis in den bestehenden Auskunftsverfahren (z.B. § 294a EO) hat gezeigt, daß nur bei Vorliegen dieser Unterscheidungsmerkmale Verwechslungen verhindert werden können.

Da es sich bei der in Rede stehenden Mitwirkung um eine versicherungsfremde Tätigkeit des Hauptverbandes und der Sozialversicherungsträger handelt, durch die der Verwaltungsaufwand erhöht wird, wird nachdrücklich angeregt, eine Kostenersatzregelung (vgl. Art.VII der Zivilverfahrensnovelle 1986, BGBl.Nr. 71/1986) vorzusehen.

Dies umso mehr, als eine Auskunftsverpflichtung des Hauptverbandes und der Sozialversicherungsträger zum Zwecke der Ergänzung zur Folge hätte, daß die Datenbestände der Sozialversicherung de facto als "bundesweites Register zur Unterstützung der Heeresverwaltung" verwendet werden.

Eine solche Auskunftsverpflichtung scheint auf den ersten Blick zweckmäßig, da ein österreichweites Melderegister nicht besteht. Es wurde aber bereits die Ansicht vertreten, daß die Verwendung der Datenbestände der Sozialversicherung für Auskünfte, die im Ergebnis Meldeauskünften entsprechen, dem B-VG widerspräche, wonach nicht Selbstverwaltungskörper, sondern Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörden für das Meldewesen zuständig sind. Diese Ansicht wird in den Erläuterungen zu Z 13 mittelbar dadurch gestützt, daß die Auskunftsverpflichtung des Hauptverbandes und der Sozialversicherungsträger deshalb notwendig sein soll, weil

- 4 -

nicht alle Meldebehörden ihrer Verpflichtung zur Auskunftserteilung nachkommen.

Dieser Aspekt wäre daher noch mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abzuklären.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß es im Gesetzestext (§ 20 Abs. 3 d.E.) korrekt "Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger" heißen müßte.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verkennt nicht, daß eine Auskunftsverpflichtung des Hauptverbandes und der Sozialversicherungsträger an die Heeresverwaltung sinnvoll sein könnte. Es wird jedoch nachdrücklich ersucht, die oben dargelegten Argumente zu berücksichtigen, da es andernfalls nicht auszuschließen wäre, daß Anfragen der Heeresverwaltung nicht zum gewünschten Ergebnis führen würden. Besonderen Wert wird auch auf die angeregte Normierung einer Kostenersatzpflicht für Auskünfte im gegebenen Zusammenhang gelegt, die u.a. dann unabdingbar ist, wenn die vorgesehene Auskunftsverpflichtung im gegebenen Zusammenhang nicht auf einige wenige strittige Einzelfälle beschränkt ist.

Zu Z. 33:

Die Worte "im Rahmen eines Dienstverhältnisses" sind im Entwurf in § 36a Abs. 2, 4 und 5 entgegen § 36 Abs. 4 und 5 des gelgenden Wehrgesetzes nicht mehr enthalten. In den Erläuterungen wird hiezu die Meinung vertreten, daß durch den Wegfall dieser Worte die berufliche Tätigkeit nicht mehr ausschließlich in einem formellen Arbeitsverhältnis erfolgen muß, sondern daß durch die ausschließliche Anführung des "Arbeitgebers" auch Fälle erfaßt werden, bei denen der Wehrpflichtige "im Auftrag und auf Rechnung" eine solche berufliche Tätigkeit ausübt. Der Begriff des

- 5 -

"Arbeitgebers" ist in der österreichischen Arbeitsrechtsordnung völlig eindeutig. "Arbeitgeber" ist ausschließlich der Partner des Arbeitnehmers im Arbeitsvertrag. Wenn die Ausdehnung der Verständigung bzw. der Meldepflicht auf "Vertragspartner" von arbeitnehmerähnlichen Personen i.S.d. § 51 Abs. 3 Z 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die zwar rechtlich selbständig aber wirtschaftlich abhängig sind, bzw. generell auf Auftraggeber beabsichtigt ist, müßte dies im Gesetz selbst entsprechend klargestellt werden; der Entfall des Passus "im Rahmen eines Dienstverhältnisses" bewirkt dies nicht.

Zu Z. 40:

In den Erläuterungen zu Z 40 des Entwurfes (betreffend § 42 Abs. 8 WG) sollte nach ho. Ansicht der Ausdruck "Fürsorge", welcher sich auf die Ansprüche nach dem Heeresversorgungsgesetz bezieht, durch den (moderneren und zutreffenderen) Ausdruck "Versorgung" ersetzt werden, da es sich beim Heeresversorgungsgesetz um ein Versorgungssystem handelt (vgl. TOMANDL, Grundriß des österreichischen Sozialrechts, S. 239 f.). In diesem Sinne wird auch angeregt, in gleicher Weise im § 54 Abs. 1 WG den Ausdruck "Fürsorge" durch den Ausdruck "Versorgung" zu ersetzen.

Von dieser Stellungnahme wurden 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. H i r m k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

